

# Informationsbroschüre

für ehrenamtliche Betreuer/Betreuerinnen



Herausgeber:  
Stadt Castrop-Rauxel  
Der Bürgermeister  
Bereich Soziales  
Betreuungsstelle der Stadt Castrop-Rauxel

Castrop-Rauxel  
Europastadt im Grünen



## **Sehr geehrte Betreuerin, sehr geehrter Betreuer,**

wir freuen uns, dass Sie die ehrenamtliche Betreuung für einen Menschen, der diese Hilfe benötigt, übernommen haben. Sie leisten hiermit einen wichtigen und aner kennenswerten gesellschaftlichen Beitrag.

Diese Broschüre soll Ihnen dabei helfen, um sich an den vielfältigen Aufgaben, Problemen und Fragestellungen orientieren zu können.

Die Informationen sind auf das Wesentliche beschränkt und wurden kurz und prägnant gehalten.

## **Das Team der Betreuungsstelle:**

### **Geschäftsstelle – Christiane Hellmund**

Tel. 0 23 05/106-25 69

E-Mail: Christiane.Hellmund@castrop-rauxel.de

### **Jörg Bendl**

Tel. 0 23 05/106-25 45

E-Mail: Joerg.Bendl@castrop-rauxel.de

### **Ralph Gödeke**

Tel. 0 23 05/106-25 10

E-Mail: Ralph.Goedeke@castrop-rauxel.de

### **Sylvia Hermann**

Tel. 0 23 05/106-25 66

E-Mail: Sylvia.Hermann@castrop-rauxel.de

### **Sylvia McKeary**

Tel. 0 23 05/106-25 22

E-Mail: Sylvia.McKeary@castrop-rauxel.de

### **Tim Töpfer**

Tel. 0 23 05/106-25 23

E-Mail: Tim.Toepfer@castrop-rauxel.de

### **Impressum**

Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Soziales, Betreuungsstelle

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Tel. 0 23 05/106-25 69, Fax 0 23 05/106-25 09

soziales@castrop-rauxel.de, www.castrop-rauxel.de

Satz/Layout/Druck: Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Soziales  
Informationstechnik und zentrale Dienste, Grafik: freepik.com

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten

Stand: Juli 2018

# Grundzüge des Betreuungsrechts

Die rechtliche Betreuung wird vom zuständigen Amtsgericht für volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht (mehr) besorgen können, eingerichtet.

Dem bzw. der Betreuten wird dann ein rechtlicher Betreuer/eine rechtliche Betreuerin zur Seite gestellt. Dies sind häufig Angehörige, Nachbarn oder Freunde. Nur wenn kein ehrenamtlicher Betreuer/keine ehrenamtliche Betreuerin zur Verfügung steht, werden Berufsbetreuer/Berufsbetreuerinnen bestellt. Der Betreuer/die Betreuerin erhält eine Urkunde, die ihm bzw. ihr als Ausweis dient.

Wichtig zu wissen ist, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des/der Betreuten hat. D.h. der/die Betreute kann jederzeit Rechtsgeschäfte allein und ohne Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin tätigen. Hier kann nur bei Gefahr für Leben und Vermögen des/der Betreuten eingegriffen werden, indem das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnet.

Eheschließung und Testament sind trotz einer eingerichteten Betreuung möglich. Betreute sind wahlberechtigt, solange dies nicht explizit eingerichtet wurde.

Die Betreuung soll auf den individuellen Hilfebedarf zugeschnitten sein. Sie wird nach spätestens sieben Jahren auf ihre Erforderlichkeit und den Umfang überprüft. Es sei denn, das Gericht hat einen anderen Überprüfungszeitraum beschlossen. Auf Antrag sind Änderungen jedoch jederzeit möglich (z.B. Änderungen in den Wirkungskreisen, Betreuerwechsel, etc.).

Die Betreuung endet mit dem Tod des/der Betreuten.

## Die verschiedenen Aufgabenkreise

Ein Betreuer/Eine Betreuerin wird nur für die Aufgabenkreise bestellt, für die eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Nur in diesen Bereichen nimmt der Betreuer/die Betreuerin die Stellung des rechtlichen Vertreters ein. Angelegenheiten, die der Betreute/die Betreute eigenständig erledigen kann, dürfen dem Betreuer/der Betreuerin nicht übertragen werden.

Die möglichen Aufgabenkreise sind:

- **Personensorge**

Dazu gehören z.B. die Gesundheitsfürsorge, die Aufenthaltsbestimmung, die Erledigung von Wohnungsangelegenheiten und das Entgegennehmen und Öffnen der Post des Betreuten/der Betreuten.

- **Vermögenssorge**

Dazu gehört außer der Regelung der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich des täglichen Lebens und der Verwaltung des evtl. vorhandenen Vermögens auch die Verfolgung von Ansprüchen des Betreuten/der Betreuten gegenüber Dritten.

# Die wichtigsten Aufgabenkreise im Bereich der Personensorge:

- **Gesundheitsfürsorge**

Über eine ärztliche Behandlung entscheidet der Betreute/die Betreute selbst, sofern er bzw. sie einwilligungsfähig ist. Das bedeutet, dass er/sie nach Aufklärung durch den Arzt/die Ärztin in der Lage sein muss, die vorgesehene Maßnahme zu erfassen. Der Betreuer/Die Betreuerin entscheidet über eine Heilbehandlung nur dann, wenn der Betreute/die Betreute tatsächlich nicht in der Lage ist, diese Entscheidung selbst zu treffen.

- **Aufenthaltsbestimmung**

Die geschlossene Unterbringung durch den Betreuer/die Betreuerin in einer Klinik oder einem Heim ist nur zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass sich der/die Betreute schweren gesundheitlichen Schaden zufügt oder die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung krankheitsbedingt nicht einzusehen vermag. Die Unterbringung setzt eine vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichtes voraus (s. betreuungsrechtliche Genehmigungen).

- **Wohnungsangelegenheiten**

Die Kündigung der Wohnung ist genehmigungspflichtig. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn auszuschließen ist, dass der/die Betreute in seine/ihre Wohnung zurückkehren und dort angemessen versorgt werden kann.

- **Post- und Fernmeldeverkehr**

Da das Post- und Fernmeldegeheimnis unter besonderem grundgesetzlichen Schutz steht, muss das Recht des Betreuers/der Betreuerin auf Entgegennahme, Öffnen sowie Lesen der Post ausdrücklich vom Gericht angeordnet werden.

# Die wichtigsten Aufgabenkreise im Bereich der Vermögenssorge:

- **Geldanlage**

Sparvermögen des/der Betreuten muss verzinslich angelegt werden. In Betracht kommt die sogenannte „mündelsichere Anlage“ z.B. in Bundesanleihen und Pfandbriefen oder festverzinslichen Wertpapieren. Zur Vermögenssorge gehört auch die Abgabe von Einkommenssteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt oder Freistellungserklärungen gegenüber Geldinstituten.

- **Bestattungs- und Grabpflegeverträge**

Möchte der/die Betreute Vorsorge für seine Bestattung treffen und ist auch noch ausreichend Vermögen hierfür vorhanden, kann der Betreuer bzw. die Betreuerin einen Bestattungsvorsorgevertrag und/oder einen Grabpflegevertrag abschließen.

- **Schenkungen**

Grundsätzlich darf der rechtliche Betreuer bzw. die rechtliche Betreuerin keine Schenkungen aus dem Vermögen oder Einkommen des Betreuten vornehmen. Ausnahmen sind z.B. Schenkungen an Angehörige zu Geburtstagen, Weihnachten, etc.

## Einwilligungsvorbehalt

Um den Betreuten/der Betreuten vor den Folgen von Rechtsgeschäften, die ihn bzw. sie selbst schädigen, zu schützen, besteht die Möglichkeit, einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen.

Rechtsgeschäfte können dann nur mit Einwilligung des Betreuers/der Betreuerin abgeschlossen werden. Wenn der/die Betreute trotz des angeordneten Einwilligungsvorbehalts Verträge ohne die Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin abschließt, sind diese unwirksam, außer der Betreuer/die Betreuerin stimmt nachträglich zu.

Der Einwilligungsvorbehalt wird vom Betreuer/von der Betreuerin beantragt und vom Gericht angeordnet, wenn ansonsten erhebliche Gefahr für Person oder Vermögen des/der Betreuten drohen würde. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts setzt voraus, dass der Betreute/die Betreute aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen kann.

Für Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und das Verfassen von Testamenten ist die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes nicht möglich.

# Betreuungsrechtliche Genehmigungen

Für einige Rechtsgeschäfte, die der Betreuer/die Betreuerin für den Betreuten/die Betreute tätigen will, benötigt er die Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts.

## **Genehmigungspflichtig sind zum Beispiel:**

- Die Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung (z.B. Operationen am Gehirn, Transplantation von Organen, Amputationen)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen wie das Anbringen eines Bettgitters, Unterbringung in geschlossenen Abteilungen von Altenheimen und Kliniken
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
- Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Aufnahme einer Hypothek)
- Schuldverpflichtungen wie z.B. Aufnahme von Krediten, Geldanlage

Besteht Unsicherheit darüber, ob ein Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig ist oder nicht, sollte der Betreuer/die Betreuerin sich vorsorglich mit dem zuständigen Rechtspfleger/der zuständigen Rechtspflegerin beim Amtsgericht beraten oder einen schriftlichen Antrag beim Amtsgericht stellen.

## Rechnungslegung

Der Betreuer/Die Betreuerin ist dem Gericht zur regelmäßigen Rechnungslegung und Berichterstattung verpflichtet. Die Rechnungslegung besteht dabei in der Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben des/der Betreuten unter Beifügung der entsprechenden Belege (Quittungen, Rechnungen, Kontoauszüge). Beim Gericht sind in der Regel auch Vordrucke für die Abrechnung erhältlich. Der Rechnungszeitraum beträgt üblicherweise ein Jahr, wobei das Rechnungsjahr vom Gericht bestimmt wird.

Bestimmte Betreuer/Betreuerinnen sind vom Gericht von der Rechnungslegung befreit. Dabei handelt es sich um Ehegatten/Ehefrau oder Lebenspartner/Lebenspartnerin, Eltern, Kinder oder Enkel des/der Betreuten. Allerdings sind sie verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens bei Gericht einzureichen.

## Was ist wichtig im Verhältnis zwischen Betreuer und Betreutem?

- Der Betreuer/Die Betreuerin unterstützt den Betreuten/die Betreute, sein Leben nach eigenen Wünschen und Fähigkeiten zu gestalten. Den Wünschen des/der Betreuten soll -soweit möglich- nachgekommen werden.
- Wichtige Angelegenheiten sind vor Erledigung mit dem/der Betreuten zu besprechen.
- Der Betreuer/Die Betreuerin pflegt persönlichen Kontakt zu seinem/seiner Betreuten, damit er seine Wünsche und Interessen kennt und ein persönliches Vertrauensverhältnis entsteht. Die Betreuung sollte sich also nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken.
- Ist der bzw. die Betreute geschäftsfähig, hilft ihm der Betreuer bzw. die Betreuerin, soweit möglich, Rechtsgeschäfte selbstständig zu tätigen.
- Der Betreuer/Die Betreuerin vertritt den Betreuten/die Betreute gerichtlich und außergerichtlich, verdrängt aber nicht die Handlungsfähigkeit des/der Betreuten, d.h. der/die Betreute kann innerhalb der Aufgabenkreise des Betreuers/der Betreuerin auch selbst rechtlich handeln. Der Betreuer/Die Betreuerin hilft und unterstützt ihn/sie dabei.

## Ansprüche des Betreuers

- Der Betreuer/die Betreuerin hat nach einjähriger Tätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwendungs-pauschale. In diesem Fall sind jedoch sämtliche Belege vorzulegen. Diese Ansprüche muss der Betreuer/die Betreuerin bei Gericht geltend machen. Bei Mittellosigkeit wird der Betrag von der Staatskasse gewährt, ansonsten aus dem Guthaben bzw. dem Vermögen des/der Betreuten.
- Der Betreuer/Die Betreuerin kann Auskünfte, Beratung und Hilfe in allen Betreuungsan-gelegenheiten, aber auch Hinweise auf Maßnahmen durch die eine Betreuung vermieden werden kann, bei der Betreuungsstelle sowie dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin beim Betreuungsgericht erhalten.

## Praktische Hilfen für den Betreuungsalltag

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage der Stadtverwaltung Castrop-Rauxel.

### **Hinweis:**

Wenn möglich, beachten Sie bitte auch das Serviceangebot der Justiz im Internet (Infos und Vordrucke) unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Von allen Schreiben, die versendet oder abgegeben werden, sollten Sie eine Kopie für den Aktenvorgang Ihrer/Ihres Betreuten fertigen.